



# Das neue Transparenzregister für Gesellschaften, Vereine, Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen

Version 1.1

[14.11.2017]

Von: **Dr. Axel-Michael Wagner und Dr. Henning Blaufuß**

*Sie sind Geschäftsführer einer Gesellschaft und die Anteile an dieser Gesellschaft werden in Treuhand für eine Person gehalten, die nicht in der Gesellschafterliste aufgeführt ist? Oder die Anteile an Ihrer Gesellschaft unterliegen einem Nießbrauch oder einer Stimm-bindungsvereinbarung? Oder Sie sind Gesellschafter und haben mit Ihren Mitgesellschaf-tern eine Gesellschaftervereinbarung oder einen Poolvertrag geschlossen? Sind Sie gar Vorstand eines Vereins oder einer Stiftung?*

Dann (und nicht nur dann) sollten Sie sich mit dem neuen „Transparenzregister“ vertraut machen, welches vor Kurzem seinen Betrieb aufgenommen hat. Hintergrund ist eine Verschärfung des Geldwäschegesetzes und das Bestreben, sogenannte „wirtschaftlich Berechtigte“ an bestimmten Personenvereinigungen transparent zu machen. Diese sollen in Zukunft in einem über das Internet einsehbaren Register mit ihrem Namen, Geburtsdatum und Wohnort veröffentlicht werden. **Erstmalige Meldungen sollten bis spätestens zum 01.10.2017 abgegeben worden sein. Wer jetzt noch nicht gehandelt hat, sollte dies nun schleunigst tun!**

Ob mit dem scharfen Schwert des Transparenzregisters Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tatsächlich effektiv bekämpft werden kann, sei dahingestellt. Es trifft jedenfalls auch solche Personen, die ein berechtigtes und legales Interesse daran haben, ihre wirtschaftliche Berechtigung nach außen nicht in Erscheinung treten zu lassen.



### Die wichtigsten Informationen im Überblick:

- **Wer muss melden:** Vertretungsorgane von inländischen, also deutschen a) juristischen Personen des Privatrechts (AG, SE, GmbH, UG, KGaA, Genossenschaften, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen), b) eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) sowie c) nicht rechtsfähigen Stiftungen, Trusts und ähnlichem.
- **Wer muss mitwirken:** Gesellschafter zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (Gesellschafter in Stimmbindung, Treugeber, Nießbrauchsberechtigte, stille Gesellschafter etc.). Das Vertretungsorgan sollte von den Gesellschaftern die relevanten Informationen einholen, aufbewahren und auf aktuellem Stand halten (mindestens einmal jährliche Kontrolle sowie Dokumentation dieser Kontrolle, um die Einhaltung der Pflichten nach dem GWG im Zweifel auch nachweisen zu können).
- **Was muss gemeldet werden:** Die wirtschaftlich Berechtigten der oben genannten Gesellschaften. Folgende Informationen müssen dazu gemeldet werden:
  1. Vorname und Familienname,
  2. Geburtsdatum,
  3. Wohnort,
  4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.Lässt sich kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, gilt das Leitungsorgan der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter.
- **Was ist ein „wirtschaftlich Berechtigter“:** Jede natürliche Person, die bei einer Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar a) mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, b) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder c) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandgesellschaften ist es zusätzlich jede natürliche Person, die a) als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, b) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, c) als Begünstigte bestimmt worden ist oder d) auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. Sofern eine natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, ist die Gruppe von natürlichen Personen, der diese natürliche Person angehört, wirtschaftlich berechtigt.
- **Was ist der erste erforderliche Schritt:** Zunächst müssen sich die Meldepflichtigen für das Transparenzregister unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) registrieren. Dies erfolgt durch Eingabe einer E-Mailadresse und Festlegung eines Passwortes. Per E-Mail erhält man einen Freischaltcode mit dem man den eigenen Zugang zum Transparenzregister freischaltet. Erst dann kann eine Meldung erfolgen.



- **Wann kann von einer Meldung abgesehen werden:** Wenn die relevanten Daten bereits in anderen (deutschen) Registern oder im Rahmen von Meldepflichten nach einschlägigen deutschen oder einschlägigen ausländischen Börsengesetzen veröffentlicht sind. Dies entbindet die Vertretungsorgane nicht von entsprechenden Prüfungen, Dokumentationen und insbesondere regelmäßigen Abfragen bei den Gesellschaftern, eine Registrierung im Transparenzregister ist dann aber nicht nötig.
- **Was droht bei Verstößen:** Bußgelder für die Personenvereinigungen und die wirtschaftlich Berechtigten bis zu EUR 1 Mio. (oder dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils; bei Kredit- und Finanzinstituten maximal EUR 5 Mio. oder bis zu zehn Prozent des Umsatzes). Bestandskräftige Bußgeldbescheide werden zudem unter Nennung der verantwortlichen Personen sowie Art und Charakter des Verstoßes im Internet für mindestens fünf Jahre veröffentlicht.
- **Wer darf Einblick in das Register nehmen:** Grundsätzlich jeder, der ein „berechtigtes Interesse“ hat (Ausnahmen bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, z. B. bei Gefahr, das Opfer von bestimmten schweren Straftaten zu werden, oder Minderjährigen).

Bitte beachten Sie, dass sich zunächst alle Meldepflichtigen bei der registerführenden Stelle registrieren müssen, bevor sie eine Meldung abgeben können. **Die Registrierungs- und erstmalige Meldefrist endete am 01.10.2017.** Das Register wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt und ist seit dem 26.06.2017 abrufbar unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de). Gerne ist PSP behilflich bei der Prüfung der Frage des Umfangs der Meldepflicht und ob ggf. von einer Meldung zugunsten des Verweises auf ein öffentliches Register abgesehen werden kann.

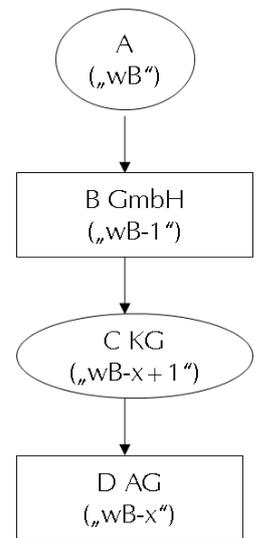


**Ausgewählte Fälle im Detail:**

**Grundfall:** A (natürliche Person) hält 100 % der Geschäftsanteile an der B GmbH, die 100 % der Kommanditanteile an der C KG hält, die 100 % der Aktien an der D AG hält.

**Wer ist wirtschaftlich Berechtigter in Bezug auf die Gesellschaften?**

- Das Geldwäschegesetz hat zum Ziel, im Rahmen der Prüfung von Vertragsverhältnissen diejenigen natürlichen Personen zu ermitteln, welche das Vertragsverhältnis letztlich veranlasst haben bzw. unter deren „Kontrolle“ oder in deren „Eigentum“ die andere Vertragspartei letztlich steht.<sup>1</sup> Diese Personen werden wirtschaftlich Berechtigte genannt. Schließt eine Gesellschaft oder Personenvereinigung (etwa eine GmbH) einen Vertrag ab, so geht das Gesetz im Zweifel davon aus, dass die Organe dieser Gesellschaft die gesuchten wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen sind, welche die Kontrolle selbstbestimmt ausüben. Dies gilt jedoch nicht, wenn dahinterstehende Personen einen kontrollierenden Einfluss auf die Gesellschaft und deren Willensbildung ausüben. Das Geldwäschegesetz verfolgt daher den Zweck, die Fälle zu identifizieren, in denen eine natürliche Person eine Gesellschaft oder Personenvereinigung „vorschaltet“ und kontrolliert. Insbesondere sollen so Strohmanngeschäfte identifiziert werden. Die Regelungen zum Transparenzregister sollen Personen mit einem „berechtigten Interesse an der Einsichtnahme“<sup>2</sup> die Identifikation eines strukturell von einer direkt handelnden bzw. auftretenden Partei abweichenden „wirtschaftlich Berechtigten“ erleichtern und verwenden hierfür dieselbe Definition dieses Begriffes wie das klassische Geldwäscherecht. Zu der klassischen geldwäscherechtlichen Verpflichtung, die Situation der Gegenpartei eines Vertrages zu erforschen, treten so Meldepflichten hinzu, die sich auf die Situation des eigenen „Konstrukts“ beziehen.



<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 GWG.

<sup>2</sup> § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GWG.



- Jede natürliche Person ist wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG, die an einer Gesellschaft a) mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, b) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder c) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.<sup>3</sup> Demnach können auch mehrere natürliche Personen gleichermaßen in Bezug auf dieselbe Gesellschaft wirtschaftlich Berechtigte sein, also wenn beispielsweise X, Y und Z jeweils 33 % der Aktien an einer AG halten. Auch bei Beteiligungen unterhalb der „Regelschwelle“ von 25 % kann eine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter vorliegen, insbesondere bei Vorliegen von Vetorechten.<sup>4</sup> Die Person kann dann zwar keine aktive Willensbildung der Vereinigung betreiben, aber die Bildung eines bestimmten Willens durch ihr Veto verhindern. So gibt es beispielsweise bei der KG Fälle, in denen das gesetzliche Einstimmigkeitsprinzip gilt. Offen ist, wo die Grenze zur wirtschaftlichen Berechtigung ist, wenn – wie häufig in der Praxis – nur in Bezug auf bestimmte Beschlussgegenstände Vetorechte bestehen.<sup>5</sup>
- Nicht nur Stimmrechte, sondern (dem Wortlaut nicht unmittelbar zu entnehmen<sup>6</sup>) auch Gewinnbeteiligungen können Grundlage für eine wirtschaftliche Berechtigung sein. Danach kann auch ein Gesellschafter, der zwar weniger als 25 % der Stimmrechte, aber mehr als 25 % der Gewinnausschüttungsrechte (Vermögensinteressen) innehat, als wirtschaftlich Berechtigter zu melden sein. Dadurch kann es zu einer Vervielfältigung der wirtschaftlichen Berechtigung kommen, d. h. in Bezug auf dieselbe Beteiligung kann eine stimmberechtigte Person und eine (andere) vermögensbeteiligte Person jeweils wirtschaftlich Berechtigter sein.<sup>7</sup>
- Bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandgesellschaften ist wirtschaftlich Berechtigter zumindest jede natürliche Person, die a) als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, b) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, c) als Begünstigte bestimmt worden ist oder d) auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. Sofern eine natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden

<sup>3</sup> § 3 Abs. 2 S. 1 GWG.

<sup>4</sup> Ein weiteres Beispiel sind gesellschaftsvertragliche Benennungsrechte für die Mehrheit der Organmitglieder (derartige Rechte liegen aber üblicherweise bei den Gesellschaftern, die schon nach den „Regelschwellen“ wirtschaftlich Berechtigte sind).

<sup>5</sup> Dasselbe gilt für Stimmbindungsvereinbarungen (Stimmen-Pooling), die sich nur auf einzelne Abstimmungsinhalte bezieht. Hier werden die Stimmen wechselseitig zugerechnet, sodass sämtliche Pool-Mitglieder wirtschaftlich Berechtigte sein können (es sei denn, eine Person beherrscht den Pool). Ein klassischer Fall eines solchen Poolvertrages sind z. B. solche, die bei Kapitalgesellschaften aus erbschaftsteuerlichen Gründen abgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Fn. 35.

<sup>7</sup> Dieses Auseinanderfallen ist z. B. bei atypischen Unterbeteiligungen oder Nießbrauch denkbar.



soll, noch nicht bestimmt ist, ist die Gruppe von natürlichen Personen, der diese natürliche Person angehört, wirtschaftlich berechtigt.<sup>8</sup>

- Nach einer gesetzlichen „Auffangregelung“<sup>9</sup> gelten bei Vereinigungen, bei denen ein wirtschaftlich Berechtigter nicht feststellbar ist, die gesetzlichen Vertreter (Organe) oder geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte. Diese Nicht-Feststellbarkeit ist auch bei Streubesitz gegeben, z. B. bei einem e. V. oder einer Publikumsgesellschaft. Diese Regelung geht auf die zugrunde liegende EU-Richtlinie und das internationale Verständnis zurück, dass es keine juristische Person ohne Kontrolle gibt bzw. geben darf. Wenn also die Willensbildung (inkl. Veto-rechten) auf Gesellschafterebene nicht auf einzelne Personen zurückgeführt werden kann, so bilden nach dieser Vorstellung die nach außen hin tätigen Personen den Willen der Vereinigung.

*Im Grundfall: A ist wirtschaftlich Berechtigter an der B GmbH (unmittelbar), der C KG (mittelbar) und der D AG (mittelbar).*

### **Was ist mittelbare Kontrolle?**

- Die Kontrolle kann nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar ausgeübt werden.<sup>10</sup> Dies gilt schon für die Beziehungen zwischen natürlichen Personen im Hinblick auf gehaltene Beteiligungen. So sind z. B. in dem Fall, in dem die natürliche Person Y sämtliche Anteile an der Gesellschaft Z treuhänderisch für den Treugeber X hält, sowohl X als auch Y wirtschaftlich Berechtigte in Bezug auf Z. Y würde die Kontrolle unmittelbar, X mittelbar ausüben.
- Eine natürliche Person kann die mittelbare Kontrolle über eine (Ziel-) Gesellschaft aber auch über weitere, zwischengeschaltete Gesellschaften ausüben. Eine natürliche Person übt eine mittelbare Kontrolle auf eine „Vereinigung“ (juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft) aus, wenn sie eine Vereinigung kontrolliert, die an der Vereinigung eine mehr als 25 %-Kontrolle innehat, oder anderweitig ein „beherrschender Einfluss“ im konzernrechtlichen Sinne besteht.<sup>11</sup>

*Im Grundfall: A kontrolliert mittelbar die C KG und die D AG.*

<sup>8</sup> § 3 Abs. 3 GWG.

<sup>9</sup> § 3 Abs. 2 S. 5 GWG.

<sup>10</sup> § 3 Abs. 2 S. 1 GWG.

<sup>11</sup> §§ 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GWG, 290 Abs. 2 bis 4 HGB.



**Pflicht der „Vereinigungen“ (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften), d. h. ihrer Organe (Vorstände, Geschäftsführer etc.), zur Mitteilung an das Transparenzregister (sogenannte „Output“-Seite):**

- Jede Vereinigung muss dem Transparenzregister die bei ihr vorliegenden relevanten Informationen (Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses<sup>12</sup>) über die (gegebenenfalls auch nur mittelbar) wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.<sup>13</sup> Dies gilt nicht, soweit sich die relevanten Informationen bereits aus öffentlichen Registern ergeben.<sup>14</sup> Zudem gilt dies nicht, wenn die konkrete Vereinigung börsennotiert ist bzw. entsprechenden ausländischen börsenrechtlichen Transparenzpflichten unterliegt.<sup>15</sup> In diesen Ausnahmefällen muss nach derzeitigem Gesetzesverständnis überhaupt keine Mitteilung gemacht werden, d. h. es ist auch keine „Registrierung“ beim Transparenzregister erforderlich; das Transparenzregister erhält von den bestehenden öffentlichen Registern die erforderlichen Daten.<sup>16</sup>
- Die Vereinigung muss mindestens einmal jährlich prüfen, ob der Organisation neue relevante Informationen bekannt geworden sind (durch Mitteilungen oder anderweitig), die von den bisher dem Transparenzregister gemeldeten relevanten Informationen abweichen.<sup>17</sup>
- Die jeweils aktuellen Informationen müssen archiviert werden.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Was „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ anbelangt, so erlauben die Voreinstellungen der Eingabemaske der Website des Transparenzregisters nur rudimentäre Angaben und teils keine Möglichkeit der Eingabe der genauen Höhe des Kontrollrechts. Allerdings können erläuternde Unterlagen im PDF-Format hochgeladen werden. Diese Angaben müssen deutlich machen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, also aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrecht oder aus Absprachen mit anderen Anteilshabern oder Dritten. Es wird vertreten, dass unter „Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ (stets) die genaue Höhe der Beteiligung angegeben werden muss, sodass hier stets ein Upload substantiierender Unterlagen in Erwägung gezogen werden muss.

<sup>13</sup> §§ 20 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 GWG.

<sup>14</sup> § 20 Abs. 2 S. 1 und 3 GWG (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister). Wenn sich aus den Registern ergibt, dass es keinen „hinter“ der Gesellschaft stehenden wirtschaftlichen Berechtigten gibt (z. B. 100 GmbH-Gesellschafter, die jeweils eine Beteiligung von 1% halten) oder dieser nicht ermittelbar ist (weil keine entsprechenden Informationen vorliegen), greift dann möglicherweise die Fiktion des klassischen Geldwäscherechts ein, dass wirtschaftlich Berechtigter „der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners“ ist (§ 3 Abs. 2 S. 5). Dann ist unseren Erachtens auch keine Meldung erforderlich.

<sup>15</sup> § 20 Abs. 2 S. 2 GWG.

<sup>16</sup> § 22 Abs. 2 GWG.

<sup>17</sup> §§ 20 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 GWG.

<sup>18</sup> §§ 20 Abs. 1 S. 1, 19 Abs. 1 GWG.



- Es bestehen nach der Gesetzesbegründung keine darüber hinausgehenden Erkundungs- oder Nachforschungspflichten. Nach derzeitigem Gesetzesverständnis muss (lediglich) ein „effektives internes Überwachungs- und Meldewesen“ eingeführt werden, damit sämtliche der Organisation insgesamt zur Kenntnis gelangten Informationen bezüglich wirtschaftlich Berechtigter zusammengeführt werden (Informationssammlungs- und -zusammenführungspflicht und Pflicht zur Sicherstellung der Empfangsbereitschaft bezüglich der relevanten Informationen).
- Die Mitteilungspflicht entfällt wegen sich anderweitig aus öffentlichen Registern ergebenden relevanten Informationen nur dann, wenn sich dadurch die Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere also auch die „richtigen“ Kontrollverhältnisse, aus dem Transparenzregister entnehmen lassen.<sup>19</sup> Sonder-, Mehrstimm- und Vetorechte sowie Pool- und Stimmrechtsbindungen werden sich häufig nicht aus öffentlichen Registern entnehmen lassen, können aber die Kontrollverhältnisse (deutlich) verschieben. Auch bestimmt das GWG, dass z. B. bei der GmbH der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) nicht aus dem Handelsregister in das Transparenzre-

---

<sup>19</sup> Ergibt sich keine natürliche Person „oberhalb“ der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigter (z. B. im Fall von Streubesitz), so gelten – wie oben gesagt – die gesetzlichen Vertreter der Vereinigung als wirtschaftlich berechnete natürliche Personen. Ein solcher Fall kann dem öffentlichen Register leicht (z. B. Streubesitz) oder schwierig (Recherchen über mehrere Konzernstufen hinweg sind notwendig, und Streubesitz besteht an der obersten Gesellschaft) entnommen werden. Derjenige, der in das Transparenzregister Einsicht nimmt und dort keine spezifischen Mitteilungen der relevanten Vereinigungen vorfindet, müsste nun selbst in den öffentlichen Registerdaten recherchieren und daraus, unter Anwendung der Regelungen des Geldwäschegesetzes, Schlüsse zum wirtschaftlich Berechtigten ziehen. Diese Registerdaten können dann den Schluss zulassen, dass und welche gesetzlichen Vertreter – die in aller Regel aus dem Register ersichtlich sind – die wirtschaftlich berechneten natürlichen Personen sind. Es ist unklar, ob auch in diesen komplexeren Fällen, gegebenenfalls über mehrere Vereinigungen hinweg, die Mitteilungspflicht auf allen Ebenen entfällt, oder ob die betroffenen Vereinigungen die Mitteilung abgeben müssen, dass ihnen ein wirtschaftlich Berechtigter „oberhalb“ der Vereinigung nicht bekannt ist und dass ihre gesetzlichen Vertreter daher als die wirtschaftlich berechneten natürlichen Personen gelten. Erste Stellungnahmen stützen die Annahme einer „Selbstrecherchepflicht“ des Einsichtnehmenden über mehrere Stufen im Handelsregister hinweg. Bei der Frage, ob darüber hinaus die Pflicht der betroffenen Vereinigung besteht, eine „Negativmeldung“ dergestalt abzugeben, dass ihr keine gegen die Registerlage sprechenden Umstände bekannt sind, ist zu bedenken, dass auf diese Weise auch das Risiko von „Falschmitteilungen“ aufgrund einer falschen Schlussfolgerung der Vereinigung steigt, denn eine Vereinigung ist nach derzeitigem Gesetzesverständnis im Rahmen des Transparenzregisters nicht zur Erkundung und Nachforschung verpflichtet, aber die Fiktionswirkung hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter (§ 3 Abs. 2 S. 5) greift gleichwohl erst dann ein, wenn „nach Durchführung umfassender Prüfungen [...] keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist“. Man kann also argumentieren, dass die Vereinigung, obwohl sie ihre transparenzregisterbezogenen Pflichten (d. h. hier die der Sammlung und Zusammenführung von Information, die bei ihr vorhanden ist) erfüllt hat, den Eintritt der Fiktionswirkung gar nicht sicher beurteilen kann (weil sie keine „umfassenden Prüfungen“ durchgeführt hat und auch nicht durchführen musste), und dass unter diesen Umständen eine mögliche Falschmeldung vermieden werden sollte.



gister übernommen wird, sondern im Transparenzregister lediglich die Handelsregistereintragen und die Gesellschafterliste vorliegen.<sup>20</sup> Eintragungen ausländischer Gesellschaften in dortigen Registern entbinden allerdings nicht von der Mitteilungspflicht, d. h. die ausländischen Registerangaben müssen im Transparenzregister hinterlegt werden.<sup>21</sup>

- Bei der KG entfällt die Mitteilungspflicht nur, wenn das Verhältnis der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Pflichteinlagen dem Verhältnis der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen entspricht, was bei einer GmbH & Co. KG nur dann der Fall sein kann, wenn die persönlich haftende GmbH keine Pflichteinlage zu leisten hat und eingetragene Haftsummen auch dem Verhältnis der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Pflichteinlagen entsprechen.<sup>22</sup>
- Aus dem vorstehenden Punkt wird auch deutlich, dass die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten mitunter Folge von komplexen Wertungsentscheidungen ist. Besteht etwa an einem Kommanditeil sowohl ein Nießbrauch als auch eine Testamentsvollstreckung, so stellen sich komplizierte Fragen der „Kontrollmachtverteilung“ zwischen dem „eigentlichen“ Kommanditisten, dem Nießbraucher und dem Testamentsvollstrecker, die nur anhand der bestehenden testamentarischen und vertraglichen Regelungen beantwortet werden können.
- Im Falle eines rechtlich selbstständigen Vermögens nach außerdeutschem Recht („Trust“) liegt keine „Vereinigung“ im obengenannten Sinne vor; hier gelten dieselben Pflichten, die dann (statt eines Organs) der „Verwalter des Trusts“ zu erfüllen hat.<sup>23</sup> Dies gilt auch für einen Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland,

---

<sup>20</sup> § 22 Abs. 1 GWG.

<sup>21</sup> Diese Einschränkung gilt jedoch nicht bei ausländischen börsennotierten Gesellschaften, die „dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen“ (§ 20 Abs. 2 S. 2 GWG). Diesbezüglich bestehen Mitteilungspflichten nach dem jeweiligen Recht bei Über- oder Unterschreiten gewisser Schwellenwerte der Beteiligung, was nach Meinung des Gesetzgebers ausreichen soll.

<sup>22</sup> So ist z. B. denkbar, dass im Handelsregister eine KG mit zehn Kommanditisten und einer Haftsumme von jeweils EUR 100 eingetragen wird; als Pflichteinlage (die dem Anteil am Festkapital und damit dem Anteil der „Kapitalanteile“ im Sinne des GWG entspricht) kann jedoch davon abweichend aber im Gesellschaftsvertrag (der auch im Handelsregister nicht einsehbar ist, geschweige denn an das Transparenzregister übermittelt wird) vereinbart sein, dass zwei der Kommanditisten mit je 30 % und die übrigen mit je 5 % Anteil am Festkapital beteiligt sein sollen. Die beiden mit 30 % beteiligten Kommanditisten wären damit als wirtschaftlich Berechtigte zu melden, obwohl aus dem Handelsregister der Eindruck entsteht, es bestünde nur Streubesitz.

<sup>23</sup> § 21 Abs. 1 GWG.



der bestimmte nichtrechtsfähige Stiftungen und gleichartige Rechtsgestaltungen verwaltet.<sup>24</sup> In diesen Fällen sowie bei der rechtsfähigen Stiftung können sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht aus den einschlägigen öffentlichen Registern ergeben, sodass hier stets eine Mitteilung über die jeweiligen Personen notwendig ist.

*Im Grundfall:*

- Soweit dem Handelsregister eine aktuelle Gesellschafterliste der B GmbH vorliegt, die nach dem 1. November 2008<sup>25</sup> zum Handelsregister eingereicht wurde (was GmbH-rechtlich gefordert ist), muss die Geschäftsführung der B GmbH keine Mitteilung gegenüber dem Transparenzregister abgeben. Denn die Eigenschaft von A als wirtschaftlich Berechtigtem ergibt sich aus dessen Stellung als 100 %-Gesellschafter der B GmbH.
- Die persönlich haftenden Gesellschafter der C KG sowie der Vorstand der D AG müssen dem Transparenzregister gegenüber jedenfalls dann eine Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten A abgeben, wenn dessen Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter bei diesen Gesellschaften bekannt ist. Dies gilt jedoch wohl<sup>26</sup> nicht, wenn sich der mittelbar wirtschaftlich Berechtigte aus den Handelsregisterinformationen ergibt, hier also – neben der Gesellschafterliste der B GmbH – aus den Angaben zu den Haftsummen der Kommanditisten der C KG.<sup>27</sup>

**Pflicht der „Anteilseigner“ (d. h. der Gesellschafter), soweit sie wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, und der mittelbar wirtschaftlich Berechtigten, zur Mitteilung an Vereinigungen (sogenannte „Input“-Seite):**

- Anteilseigner müssen der Vereinigung die relevanten Informationen unverzüglich mitteilen (vom Gesetz auch als „Angabepflicht“ bezeichnet), soweit sie selbst die wirtschaftlich Berechtigten sind (was nur bei natürlichen Personen der Fall sein kann) oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden (was

<sup>24</sup> § 21 Abs. 2 GWG.

<sup>25</sup> Zeitpunkt des Inkrafttretens des MoMiG („Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“).

<sup>26</sup> Nach § 20 Abs. 2 S. 1 GWG müssen sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten „bereits aus den in § 22 Abs. 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus“ den öffentlichen Registern. Es ist unklar, ob damit die Gesamtheit sämtlicher „Dokumente und Eintragungen“ oder nur die auf die konkrete Vereinigung bezogenen „Dokumente und Eintragungen“ gemeint sind. Für ersteres spricht der insoweit unlimitierte Wortlaut, für letzteres die auf die einzelne Gesellschaft bezogene Sichtweise von § 20 Abs. 2 S. 2 GWG (dort auf börsennotierte Gesellschaften bezogen).

<sup>27</sup> Die Aktionäre der (nicht börsennotierten) D AG können sich hingegen nicht aus den öffentlichen Registern ergeben, sodass für diese eine Mitteilungspflicht besteht.



auch bei einer Vereinigung als Anteilseigner der Fall sein kann). Dies gilt nicht, wenn sich die relevanten Informationen bereits aus öffentlichen Registern ergeben oder die relevanten Informationen bereits in anderer Form von den Anteilseignern mitgeteilt wurden oder die Vereinigung börsenrechtlichen Transparenzpflichten unterliegt.<sup>28</sup> Dass das Vorliegen dieser Ausnahme nicht unproblematisch zu beurteilen ist, wurde schon oben aufgezeigt.

- Dieselbe Angabepflicht trifft höchstwahrscheinlich<sup>29</sup> einen mittelbar wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den von ihm mittelbar kontrollierten Vereinigungen.<sup>30</sup>
- Weiter wird argumentiert, dass auch den unmittelbaren Anteilseignern diese Angabepflicht trifft, wenn er weiß, wer (hinter seinem eigenen Anteilseigner) wirtschaftlich Berechtigter ist. Nach dem Gesetzeswortlaut trifft ihn diese Pflicht eigentlich nicht, weil er weder selbst wirtschaftlich Berechtigter ist, noch vom wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert wird.
- Bei Vereinen oder Genossenschaften trifft die Angabepflicht Mitglieder, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren, sowie bei Stiftungen die oben genannten

<sup>28</sup> § 20 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GWG.

<sup>29</sup> Die auslösende Bedingung von § 20 Abs. 3 S. 5 GWG („Stehen Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3 unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten“) wäre zwar, wenn man „Angabepflichtige“ im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 1 GWG als „Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden“ versteht, nicht erfüllt. Denn eine Untergesellschaft ist weder selbst wirtschaftlich Berechtigte noch wird sie vom wirtschaftlich Berechtigten Gesellschafter der Obergesellschaft unmittelbar kontrolliert. Dann würde § 20 Abs. 3 S. 5 GWG leer laufen. Wäre „Angabepflichtige“ schlicht als „Anteilseigner“ (ohne Einschränkung) zu lesen, und steht die Untergesellschaft als Anteilseigner weiterer Untergesellschaften niedriger Ordnung unter der „mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten“ (d. h. des Gesellschafters der Obergesellschaft), so würde letzteren die Mitteilungspflicht (auch) gegenüber der Untergesellschaft treffen. Dies würde gleichwohl zu dem seltsamen Ergebnis führen, dass der „letzten Untergesellschaft“ gegenüber, die selbst kein „Anteilseigner“ ist (weil sie keine Anteile an weiteren Untergesellschaften hat), keine Angabepflicht besteht. Man müsste also das „Anteilseigner“ seinerseits als „Vereinigung“ lesen, um die Angabepflicht auch dieser gegenüber zu erweitern. (Hingegen dürfte sich „Angabepflichtige“ in § 20 Abs. 3 S. 5 GWG nicht alternativ auf die „Vereinigungen“ in § 20 Abs. 3 S. 1 GWG beziehen, denn diese sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 GWG „mitteilungspflichtig“ auf der Output-Seite – wobei das Gesetz auch in § 20 Abs. 3 S. 1 GWG die Verpflichtung zur „Mitteilung“ durch die eigentlich „Angabepflichtigen“ ausspricht –, während das Wort „Angabepflicht“ sich, wie § 20 Abs. 3 S. 2 und 3 GWG und dort „die Pflicht nach Satz 1“ (S. 2) bzw. „die Pflicht“ (S. 3) zeigen, auf die Input-Seite bezieht.)

<sup>30</sup> Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 20 Abs. 4 GWG) entfällt auch diese Verpflichtung bei „registerkundlichen“ Informationen. Allerdings ergibt sich eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung nie als solche aus den einschlägigen öffentlichen Registern. Parallel zur Output-Seite (Mitteilung an das Transparenzregister) stellt sich hier die Frage der Reichweite der Ausnahmewirkung auf der Input-Seite, d. h. ob der mittelbar wirtschaftlich Berechtigte davon ausgehen darf, dass eine sich nur durch weitere Recherchen aus den einschlägigen öffentlichen Registern ergebende mittelbare wirtschaftliche Berechtigung bereits die Angabepflicht entfallen lässt.



wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen.<sup>31</sup> Stehen diese Personen unter der unmittelbaren Kontrolle eines (anderweitig) wirtschaftlich Berechtigten, sind auch diese angabepflichtig.<sup>32</sup>

- Auch eine GbR kann als Anteilseigner einer Vereinigung angabepflichtig gegenüber der Vereinigung hinsichtlich der hinter ihr stehenden wirtschaftlich Berechtigten sein.

*Im Grundfall:*

- Soweit dem Handelsregister eine aktuelle Gesellschafterliste der B GmbH vorliegt, die nach dem 1. November 2008 zum Handelsregister eingereicht wurde (was GmbH-rechtlich gefordert ist), muss A der B GmbH die relevanten Informationen nicht mitteilen.
- Die B GmbH muss der C KG die relevanten Informationen über A mitteilen, da sie ein Anteilseigner der C KG ist, der von dem wirtschaftlich Berechtigten A unmittelbar kontrolliert wird.
- Die B GmbH muss der D AG die relevanten Informationen über A nicht mitteilen, da sie kein Anteilseigner der D AG und nicht selbst wirtschaftlich Berechtigter ist.
- A muss der C KG die relevanten Informationen über sich mitteilen, da er mittelbar wirtschaftlich Berechtigter an der C KG ist, sofern dem Handelsregister nicht eine aktuelle Gesellschafterliste der B GmbH vorliegt, die nach dem 1. November 2008 zum Handelsregister eingereicht wurde.
- Es ist unklar, ob A der D AG die relevanten Informationen über sich mitteilen muss, da die D AG kein „Anteilseigner“ an einer weiteren Gesellschaft ist, auch wenn sie unter der „mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten“ A steht. Aus Vorsichtsgründen sollte die Mitteilung des A sich jedoch auch an die D AG richten.

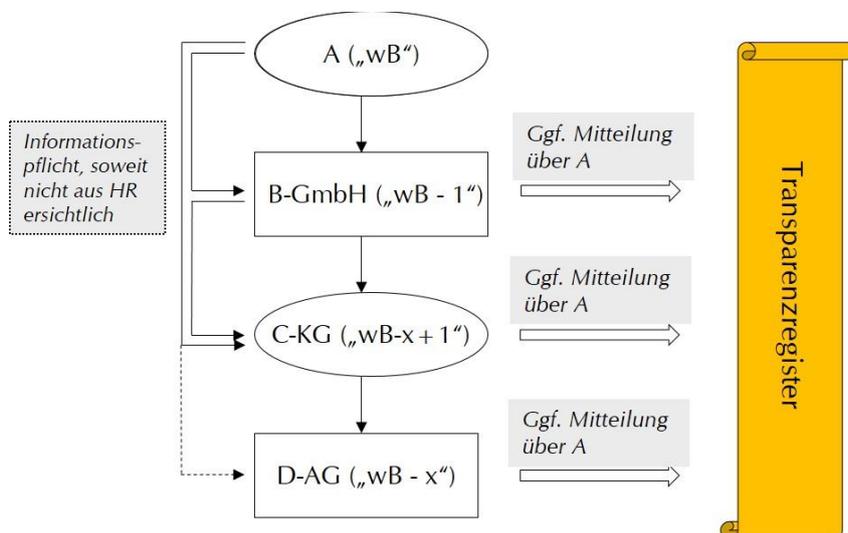
Daraus lässt sich folgendes Muster für hierarchische Gesellschaftsstrukturen ableiten, wobei Hierarchien unterhalb des obersten wirtschaftlich Berechtigten mit wB-1, wB-2 etc., die unterste Gesellschaft mit wB-x und Hierarchien oberhalb der untersten Gesellschaft mit wB-x+1, wB-x+2 etc. bezeichnet werden (unterstellt, die relevanten Informationen ergeben sich nicht bereits aus den öffentlichen Registern):

<sup>31</sup> § 20 Abs. 3 S. 2 und 3 GWG.

<sup>32</sup> § 20 Abs. 3 S. 4 GWG.



- Der wirtschaftlich Berechtigte muss  $wB-1$  bis hin zu  $wB-x+1$  eine Mitteilung über sich selbst machen. Ob gegenüber  $wB-x$  eine Mitteilung erfolgen muss, ist offen; aus Vorsichtsgründen sollte dies erfolgen.
- $wB-1$  muss  $wB-2$  eine Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten machen.
- Weitere Mitteilungen zwischen den Gesellschaften müssen nicht erfolgen, wobei auch  $wB-x+1$  möglicherweise bei positiver Kenntnis des (indirekt hinter ihm stehenden) wirtschaftlich Berechtigten  $xB-x$  informieren muss.





## Fälle mit Auslandsberührung

- Sämtliche Gesellschaften deutschen Rechts mit Satzungs- und Verwaltungssitz im In- oder Ausland sind von den gesetzlichen Meldepflichten erfasst.
- Sämtliche wirtschaftlich Berechtigten, gleich wo diese ansässig sind, werden von den gesetzlichen Meldepflichten erfasst.

## Welche weiteren Formen sind von den Meldepflichten (nicht) erfasst?

- GbRs sind nicht erfasst.<sup>33</sup>
- Atypisch stille Beteiligungen sind nach dem derzeitigen Gesetzesverständnis nicht erfasst.
- Mitglieder von Vereinen oder Genossenschaften sind erfasst.
- Eine natürliche Person (Treugeber), für die eine andere natürliche Person als seinerseits wirtschaftlich Berechtigter (Treuhänder) die Anteile an Vereinigungen treuhänderisch hält, ist wirtschaftlich Berechtigter neben dem Treuhänder.<sup>34</sup> Nach derzeitigem Gesetzesverständnis ist unklar, ob der Treuhänder auch die wirtschaftliche Berechtigung des Treugebers angeben muss; aus Vorsichtsgründen sollte hiervon jedoch ausgegangen werden.<sup>35</sup> Dasselbe gilt für Unterbeteiligte und Nießbraucher an einer von einem wirtschaftlich Berechtigtem gehaltenen Beteiligung.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> S. aber oben zur bestehenden Meldepflicht einer GbR als Anteilseigner.

<sup>34</sup> § 3 Abs. 2 S. 1 GWG: Es „zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar [...] Kontrolle ausübt“.

<sup>35</sup> Einerseits hat nach § 20 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 S. 1 GWG der Angabepflichtige der Vereinigung „die zur Erfüllung der [...] Pflichten notwendigen Angaben“ zu machen, zu denen die „Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten“ (im Plural) zählen, was für eine Angabepflicht eines wirtschaftlich Berechtigten auch hinsichtlich sämtlicher anderer wirtschaftlicher Berechtigter, über die er Kenntnis hat, spricht. Andererseits knüpft § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 GWG an die „Stellung als wirtschaftlich Berechtigter“ bzw. an „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten“ (im Singular) an, was für eine Angabepflicht nur hinsichtlich der eigenen Stellung (also Kapitalbeteiligung etc.) als wirtschaftlich Berechtigter spricht.

<sup>36</sup> Während die Gesetzesbegründung ohne Weiteres davon ausgeht, dass auch schuldrechtliche bzw. außergesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Treuhand, Nießbrauch, Unterbeteiligung) eine wirtschaftliche Berechtigung begründen können, ist dies, wie in der Literatur angemerkt wird, nach dem Gesetzestext selbst (der von „Kontrolle“ und „beherrschendem Einfluss“ spricht) nicht ausreichend klar.